

## **I. Allgemeines/Grundsätzliches**

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:  
A: Gesundheit  
B: Verhaltensbeurteilung  
C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung  
Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.
2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Es können befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden.
5. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
6. Die Zuchtzulassung erfolgt im StBK anlässlich einer Körung gemäß StBK Körordnung; nach der Körung regelt die StBK Zuchtordnung mit ihren DfB die weitere Zuchtverwendung.
7. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des StBK für die Zuchtzulassung, so ist dies auf der Ahnentafel einzutragen und durch Unterschrift des Körrichters zu bestätigen. Der StBK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.
8. Aus ungewollten oder anderen nicht der Zuchtordnung entsprechenden Verbindungen gefallene Welpen (z.B. von zu jungen oder nicht angekörten Tieren) können später nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn ein Körmeister deren Elterntiere für zuchttauglich hält, sonst werden diese Welpen von der Nachzucht ausgeschlossen.

## **II. Mindestanforderung A: Gesundheit**

1. Vor einer Zuchtzulassung sind folgende gesundheitliche Untersuchungen durchzuführen:
  - HD
  - EDSiehe auch DfB Zuchtplan
2. Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA (progressive Retina-Atrophie), Epilepsie, Kryptorchismus (ohne Hoden), Monorchismus (Einhoder), Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen usw. sind nicht zur Zucht zugelassen.
3. Verbindungen, aus denen z.B. Rotnasen, Einhoder, Rüden ohne Hoden, Augenfehlfarben, blinde Hunde gefallen sind, dürfen nicht wiederholt werden. Welpen mit anatomischen Missbildungen sollten nicht am Leben gelassen werden.
4. Aus ungewollten oder anderen nicht der Zuchtordnung entsprechenden Verbindungen gefallene Welpen, die den Anforderungen der gesundheitlichen Vorgaben nicht entsprechen, werden von der Nachzucht ausgeschlossen.

## **III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung**

1. Eine Wesenskontrolle wird anlässlich der Körung (Zuchtzulassung) durchgeführt.
2. Im Test wird kontrolliert, wie der Hund sich Menschen und anderen Hunden gegenüber verhält, und wie er reagiert, wenn er mit plötzlich auftauchenden Gegenständen, plötzlichem lautem Lärm und unverhofften Berührungen konfrontiert wird. Hunde, die bedenklich erscheinen, werden von der Zucht ausgeschlossen.
3. Die Ergebnisse werden in der Datenbank festgehalten und aufbewahrt. Auf sie kann zurückgegriffen werden, wenn der Verdacht auf genetisch bedingte Veranlagungen zu unerwünschten Verhaltensauffälligkeiten auftaucht.

**IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung**

1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der StBK den sogenannten „Körschein“ auf Grundlage des Rassestandards FCI-Nr. 61 entwickelt. Die Beurteilung erfolgt anlässlich der Körung (Zuchtzulassung).
2. Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt durch einen zugelassenen Zuchtrichter des StBK.

**V. FCI Zuchtpartner außerhalb des StBK**

1. Im StBK zur Zucht zugelassene Hündinnen dürfen von einem FCI-Rüden aus dem Ausland gedeckt werden, wenn dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie körfähige Rüden des StBK und dieser von seinem Klub angekört ist. (Auskunft über die Anerkennung der Körung des jeweiligen ausländischen Klubs ist rechtzeitig bei der Zuchtbuchstelle des StBK einzuholen.)

Generell zugelassene Rüden sind

- Schweizer Rüden
- Französische Rüden ab Körklasse 4
- Rüden aus den Niederlanden und Rüden aus Österreich, sofern sie mit dem Körschein ihres Landes angekört wurden.

Für alle anderen möglichen Rüden gilt nach wie vor die Feststellung der Körfähigkeit durch einen Zuchtrichter des StBK.

Wird die Körung des Auslands vom StBK nicht anerkannt, wird gemäß Körordnung (vorletzter Absatz) verfahren.

2. Die Rüden müssen Ahnentafeln eines von der FCI anerkannten Klubs haben.
3. Ein FCI-Rüde aus dem Ausland - der die vorgenannten Bedingungen erfüllt, kann für drei Deck- Akte oder max. zwei Monate bei einem Züchter bzw. einem deutschen Mitglied des StBK stehen. Zuvor muss die Zuchtbuchstelle durch Einsenden der erforderlichen Unterlagen informiert werden. Bei einer längeren Verweildauer des Rüden muss eine Körung gemäß StBK-Körordnung erfolgen.
4. Bei Hündinnen mit FCI-Papieren, die ins das BZB eingetragen werden sollen, wird die Körung anerkannt, wenn sie mit Körschein des abgebenden Landes bereits angekört sind, analog zu Rüden.

Generell zugelassene Hündinnen sind

- Schweiz, Niederlande und Österreich

Der Körschein muss dem Antrag auf Eintragung beigelegt werden.

5. Zur Zucht zugelassene Rüden vom StBK stehen FCI-Hündinnen im Ausland zur Verfügung, wenn diese
  - Papiere eines von der FCI anerkannten Klubs haben,
  - der Wurf im Ausland eingetragen wird und
  - der Züchter versichert, dass die Hündin die Zuchtbedingungen des ausländischen Klubs erfüllt.
6. Zur Zucht zugelassene Rüden des StBK stehen Hündinnen anderer Bernhardinervereine im VDH zur Verfügung, sofern diese
  - Papiere eines von der FCI anerkannten Klubs haben,
  - der Wurf in einem VDH-Klub eingetragen wird und
  - die Zuchtberechtigung des anderen Klubs für die Hündin vorliegt.Dies gilt analog für Hündinnen.

**Neu strukturiert und verabschiedet am 19.10.2024 (HV+ZA)**